

Satzung über Entschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sowie für ehrenamtlich Beauftragte und Beiratsmitglieder in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin - (Entschädigungssatzung) –

Aufgrund

§ 3 sowie § 24, § 28 Absatz 2 Nr. 9, § 30 Absatz 4 und § 43 Absatz 4 **Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)** vom 18. 12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 09])

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin in ihrer Sitzung vom 12.06.2013 folgende Satzung beschlossen

Satzung über Entschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sowie für ehrenamtlich Beauftragte und Beiratsmitglieder in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin - (Entschädigungssatzung) –

Präambel

Ehrenamtlichen Mitgliedern der Gemeindevertretung und ehrenamtlichen Sachkundigen Einwohnern der Gemeinde Schöneiche bei Berlin sowie ehrenamtlich Beauftragten und Beiratsmitgliedern kann zur Abdeckung des mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Die Mitwirkung ehrenamtlich Beauftragter und von Beiräten an der weiteren Entwicklung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin sind ein wesentlicher Aspekt kommunaler demokratischer Selbstverwaltung. Ehrenamtliche Tätigkeit trägt wesentlich dazu bei, den Ort und das Wohl der EinwohnerInnen zu fördern sowie die geschichtliche und heimatliche Eigenart in Gegenwart und Zukunft zu wahren.

Zur Verwaltungsvereinfachung wird eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt. Die pauschale Aufwandsentschädigung wird so bemessen, dass der mit dem Amt und der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen angemessen abgegolten werden. Dazu zählen zusätzlicher Bekleidungsaufwand, Kosten für Verzeehr, Fachliteratur und Fernsprechgebühren

sowie Fahrtkosten. Daneben können Sitzungsgeld, Verdienstaussfall und erforderliche Reisekostenentschädigung gewährt werden.

A. Gemeindevertretung

§ 1 Aufwandsentschädigung

Ehrenamtliche Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 60 €.

§ 2 Zusätzliche Aufwandsentschädigung

1. Der/Die Vorsitzende der Gemeindevertretung erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 200 €.
2. Der/Die Fraktionsvorsitzende erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 40 €.
3. Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach den Nummern 1 und 2 nebeneinander zu, so wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt.
4. Den Stellvertretern des/der Vorsitzenden der Gemeindevertretung wird für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben des/der Vorsitzen-

den der Gemeindevertretung auf Antrag 50 % der Aufwandsentschädigung des/der Vorsitzenden der Gemeindevertretung gewährt. Die Aufwandsentschädigung des/der Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.

§ 3 Sitzungsgelder

1. Ehrenamtliche Mitglieder der Gemeindevertretung und berufene Sachkundige EinwohnerInnen erhalten neben der pauschalen Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 10 € für jede Sitzung, an der sie teilgenommen haben.
2. Als Sitzungen für GemeindevertreterInnen gelten
 - (a) Sitzungen der Gemeindevertretung,
 - (b) deren Fach- oder Sonderausschüsse, sofern die Mitglieder der Gemeindevertretung ordentliches oder stellvertretendes Mitglied sind, und
 - (c) Fraktionssitzungen, jedoch höchstens eine Sitzung für die Vorbereitung der Sitzung der Gemeindevertretung
3. Als Sitzungen für berufene Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner gelten Fach- oder Sonderausschüsse, in denen sie ordentliches Mitglied sind.
4. Ausschussvorsitzende, sofern sie nicht Vorsitzende/r der Gemeindevertretung, Fraktionsvorsitzende/r sind, erhalten für jede geleitete Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 10 €. Ist der Ausschussvorsitzende nicht anwesend, erhält die Person das Sitzungsgeld, welche die Sitzung leitet.

§ 4 Form und Bedingungen der Zahlung der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes

1. Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung werden monatlich zum Monatsende gezahlt, jeweils für einen vollen Kalendermonat unabhängig von Beginn und Ende der Tätigkeit, auch wenn das Mandat in einem laufenden Monat wahrgenommen oder aufgegeben wird.
2. Sitzungsgelder für die Mitglieder der Gemeindevertretung werden jeweils nach Abgabe des Formulars "Abrechnung des Sitzungsgeldes" in der Gemeindeverwaltung, Hauptamt, jedoch nicht öfter als einmal monatlich, gezahlt.
3. Sitzungsgelder für die Sachkundigen Einwohner werden halbjährlich - zum 30.06. und zum 15.12. des laufenden Haushaltsjahres - gezahlt.
4. Wird die Tätigkeit, für die eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird, über einen Zeitraum

von mehr als drei Monaten durch einen Empfänger nicht ausgeübt, so wird für die über drei Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

5. Abrechnungen müssen grundsätzlich im laufenden Haushaltsjahr bis 15.12. eingereicht werden.

§ 5 Ersatz des Verdienstauffalls

1. Verdienstauffall wird nur auf Antrag und gegen Nachweis des tatsächlichen Verdienstauffalls gewährt. Der Höchstsatz beträgt 15 € je Stunde.
2. Verdienstauffallersatz ist auf monatlich 35 Stunden begrenzt.
3. Sachkundige Einwohner, die durch die Gemeindevertretung berufen worden sind, erhalten den Verdienstauffall zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Sachkundige Einwohner ersetzt. Der Ausfall ist nachzuweisen und wird auf maximal 30 € pro Monat beschränkt.
4. Der Anspruch auf Verdienstauffall ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen.

B. Ehrenamtlich Beauftragte

§ 6 Aufwandsentschädigung

Ehrenamtlich Beauftragte der Gemeindevertretung im Sinne von § 19 Kommunalverfassung erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 25 €.

§ 7 Form und Bedingung der Zahlung der Aufwandsentschädigung

1. Die pauschale Aufwandsentschädigung wird monatlich gewährt, unabhängig von Beginn und Ende der Tätigkeit, auch wenn die Tätigkeit in einem laufenden Monat wahrgenommen oder aufgegeben wird.
2. Die pauschale Aufwandsentschädigung wird quartalsweise zum Quartalsende gezahlt.
3. Wird die Tätigkeit, für die eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird, über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten durch einen Empfänger nicht ausgeübt, so wird für die über drei Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
4. Andere Zahlungsvereinbarungen können einvernehmlich vereinbart werden.
5. Ehrenamtlich Beauftragte erhalten keine Sitzungsgelder.

C. Beiräte

§ 8 Sitzungsgeld als besondere Aufwandsentschädigung

1. Ehrenamtliche Mitglieder von Beiräten der Gemeindevertretung im Sinne von § 19 Kommunalverfassung erhalten als Aufwandsentschädigung ein pauschales Sitzungsgeld in Höhe von 10 €.
2. Der/die ehrenamtliche Beiratsvorsitzende erhält als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 €.

§ 9 Form und Bedingung der Zahlung des Sitzungsgeldes

1. Das Sitzungsgeld wird für jede Beiratssitzung gewährt, an der das Beiratsmitglied teilgenommen hat.
2. Das Sitzungsgeld wird quartalsweise zum Quartalsende gezahlt. Grundlage für die Zahlung ist die Anwesenheitsliste mit den Unterschriften der anwesenden Beiratsmitglieder.
3. Andere Zahlungsvereinbarungen können einvernehmlich vereinbart werden
4. Beiratsmitglieder erhalten keine weitere Aufwandsentschädigung.

§ 10 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt am 01.10.2013 in Kraft.
2. Am gleichen Tag treten die Entschädigungssatzung der Gemeindevertretung Schöneiche bei Berlin vom 08.06.2004, beschlossen am 19.05.2004, und die 1. Änderungssatzung vom 09.03.2005, beschlossen am 02.03.2005, sowie die Satzung über Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich beauftragte Bürger vom 14.06.2004, beschlossen am 19.05.2004, außer Kraft.

Schöneiche bei Berlin, 13.06.2013



Heinrich Jüttner
Bürgermeister

